



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassung und Inneres**

Abteilung 3

Bundesministerium für Inneres
Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Dr. Harald Hanik
Tel.: +43 (316) 877-2072
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9804/2012-15; Bezug: BMI-LR1355/0005- Graz, am 15.05.2017
ABT03-81128/2015-56 III/1/c/2017
Ggst.: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II,
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. April 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II - FrÄG 2017 Teil II) wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Einfügung eines § 15b Asylgesetz 2005 (Anordnung der Unterkunftnahme):

Durch diese Bestimmung erhält das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Kompetenz, AsylwerberInnen nach Zulassung zum Verfahren (aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz) mittels Verfahrensordnung aufzutragen, in bestimmten von den für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Quartieren Unterkunft zu beziehen.

Sollte es sich um ein Landesquartier handeln, hat das BFA – wie die Erläuterungen ausführen – zuvor die Information, für welches Quartier die Anordnung erfolgen soll/kann, einzuholen. Aus Sicht des Landes Steiermark muss hierbei sichergestellt werden, dass die (alleinige) (Auswahl-)Entscheidung des jeweiligen Quartieres beim Land Steiermark liegt.

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID ATU37001007
• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zur Einfügung eines § 6 Abs. 2a Grundversorgungsgesetz-Bund(Aufenthalt in Betreuungseinrichtungen des Bundes nach rechtskräftiger Rückkehrentscheidung):

Die Einfügung des neuen Abs. 2a in § 6 GVG-Bund wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch darf die Empfehlung einer Rücksichtnahme auf örtliche Gegebenheiten sowie auf die besonderen Lebensumstände der Zielgruppe und einer adäquaten, verstärkten Betreuung und Begleitung durch professionell qualifiziertes Personal vor Ort ausgesprochen werden. Hier wird auf die in der Steiermark gelebte Praxis der Vermeidung von Großquartieren hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.